VERORDNUNG (EWG) Nr. 387/78 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1978

über einen Sonderverkauf von der italienischen Interventionsstelle gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 überlassenem gefrorenem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 des Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2584/77 (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige der italienischen Interventionsstelle nach Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 überlassene Fleischsendungen haben auf dem Transport eine Qualitätsminderung erlitten. Es ist daher erforderlich, der italienischen Interventionsstelle die Möglichkeit zu geben, dieses Fleisch zu niedrigeren Preisen abzusetzen, als sie die Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 der Kommission vom 18. November 1976 über Durchführungsbestimmungen für den Absatz von gefrorenem Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2310/77 (4), die Verordnung (EWG) Nr. 560/77 der Kommission vom 17. März 1977 zur Festsetzung der Verkaufspreise für bestimmtes gefrorenes Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 809/77 (6), und die Verordnung Nr. 2633/77 der Kommission vom 29. November 1977 zur Festsetzung der Verkaufspreise für bestimmtes gefrorenes Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde, und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2875/76 und (EWG) Nr. 35/77 (7), vorsehen.

Nach den Finanzbestimmungen, die die Beziehungen zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten regeln, sind letztere für alle Mengen- und Qualitätsverluste haftbar. Mit Rücksicht auf die hier vorliegende Ausnahmesituation ist vorzusehen, daß der Unterschied zwischen den in den obengenannten Verordnungen festgesetzten Preisen und den von der italienischen Interventionsstelle tatsächlich vereinnahmten Preisen von dem betreffenden Mitgliedstaat zu tragen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die italienische Interventionsstelle wird ermächtigt, rund 80 Tonnen gefrorenes Rindfleisch ohne Knochen aus der ihr von der dänischen Interventionsstelle gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 überlassenen Fleischsendung freihändig zu Preisen zu verkaufen, die unter den in den Verordnungen (EWG) Nr. 2793/76, (EWG) Nr. 560/77 und (EWG) Nr. 2633/77 angegebenen Preisen liegen.

(2) Die italienische Interventionsstelle schreibt dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 genannten Konto den Betrag gut, der sich aus der Vervielfältigung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 2793/76, (EWG) Nr. 560/77 und (EWG) Nr. 2633/77 vorgesehenen Preise mit der gemäß Absatz 1 tatsächlich verkauften Menge ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1978

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 279 vom 9. 10. 1976, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 301 vom 25. 11. 1977, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 319 vom 19. 11. 1976, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 269 vom 21. 10. 1977, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1977, S. 27.
(6) ABl. Nr. L 98 vom 22. 4. 1977, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1977, S. 22.